

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 11

389

30. November 2022

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	389	<i>Neufassung der Satzung des Diakoniestationsverbandes Calw</i> .....	391
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Verteilung und Aufbewahrung der Amtsblätter</i> .....	390	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee und Bad Wurzach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege</i> .....	397
<i>Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitglieder Daten (Registerverordnung)</i> .....	390	<i>Dienstnachrichten</i> .....	399

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 14. Oktober 2022  
AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V82

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt Prälatur Heilbronn werden die Wörter „Heilbronn-Friedenskirche I (Dekanat Heilbronn)“ und „Bad Mergentheim I (Dekanat Weikersheim)“ gestrichen und die Wörter „Welzheim Ost“ durch die Wörter „Welzheimer Wald West“ ersetzt.

bb) Im Unterabschnitt Prälatur Reutlingen werden die Wörter „Tailfingen-Pauluskirche (Dekanat Balingen)“ und „Schönaich Süd (Dekanat Böblingen)“ gestrichen und nach den Wörtern „Sindelfingen-Martinskirche Nord (Dekanat Böblingen)“ die Wörter „Freudenstadt Stadtkirche West (Dekanat Freudenstadt)“ eingefügt.

cc) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden die Wörter „Tamm I (Dekanat Ludwigsburg)“, „Botnang I (Dekanat Stuttgart)“, „Stuttgart Lukaskirche (Dekanat Stuttgart)“, „Stuttgart Markuskirche I (Dekanat Stuttgart)“, „Stuttgart Matthäuskirche (Dekanat Stuttgart)“, „Markgröningen I (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ und „Rot Mitte (Dekanat Zuffenhausen)“ gestrichen.

dd) Im Unterabschnitt Prälatur Ulm werden die Wörter „Riedlingen West (Dekanat Biberach)“ und „Göppingen Stadtkirche Oberhofen Nord (Dekanat Göppingen)“ gestrichen.

- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabschnitt 1) wird nach dem Wort „Geislingen“ die Angabe „, Heidenheim“ und nach den Wörtern „Schwäbisch Hall“ die Angabe „, Sulz“ eingefügt.
- bb) In Unterabschnitt 2) werden die Angaben „Heidenheim,“ und „Sulz,“ gestrichen.

2. Anlage 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 1“ werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „der Inhaber der Pfarrstelle Ev. Medienhaus, Agentur für Privatrado,“ eingefügt.
- b) In Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 2“ werden nach den Wörtern „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Weingarten Hochschul-seelsorge“ die Wörter „Krankenhauspfarrstelle Schwäbisch Gmünd“ gestrichen.
- c) In Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ werden die Wörter „Pfarrstelle bei der Evang. Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg“ gestrichen und nach den Wörtern „Leiter Geschäftsstelle Kollegium, Koordination und Planung und persönlicher Referent der Direktorin“ die Wörter „Leitung des Projekts Vernetzte Beratung“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit Absatz 2 Sätze 1 und 2 nichts anderes bestimmen.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstaben cc) Variante 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Art. 1 Nummer 2 Buchst. c) Variante 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

W e r n e r

**Erlass des Oberkirchenrats zur  
Verteilung und Aufbewahrung der  
Amtsblätter**

vom 25.11.2022 AZ: 91.22 Nr. 91.22-06-V13

Es wird bestimmt:

**§ 1**  
**Aufhebung von Pflichten**

(1) Die Verpflichtung der Dekanatämter zur Verteilung der Amtsblätter und die Verpflichtung der Dekanat-, Schuldekanat- und Pfarrämter sowie aller sonstigen kirchlichen Stellen zur Sammlung, Aufbewahrung und Bindung der Amtsblätter (Abl. 1 S. 2) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 für danach ausgegebene Amtsblätter aufgehoben.

(2) Vor dem 1. Januar 2023 ausgegebene Amtsblätter, die bereits elektronisch zur Verfügung (derzeit ab Bd. 59) stehen, müssen nicht länger gesammelt und gebunden und müssen nicht mehr aufbewahrt werden.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. November 2022 in Kraft.

W e r n e r

**Verordnung über die vorübergehende  
Speicherung von Kirchenmitgliederdaten  
(Registerverordnung)**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
Vom 18.10.2022 AZ 32.10 Nr. 32.10-02-01-V04

Nachstehend wird die Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten (Registerverordnung) bekanntgemacht.

W e r n e r

## **Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliedschaftsdaten (Registerverordnung)**

vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145)

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486; 2003 S. 422), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz:

### **§ 1 Zweck und Aufgabe**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die Daten von Kirchenmitgliedern, die nicht ins Ausland verzogen sind und keiner künftigen zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 12) zugeordnet werden können, vorübergehend in einem gemeinsamen Register der Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu speichern. Für dieses Register wird die technische Infrastruktur des Auslandsregisters (§ 1 Absatz 2 der Auslandsregisterverordnung) verwendet. Die Verpflichtung zur Führung dieser Personen im Gemeindegliederverzeichnis nach § 14 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft bleibt unberührt.

(2) In dem gemeinsamen Register werden die Wegzugsdatensätze und die kirchlichen Daten gespeichert. Berechtigte Personen können die Daten verarbeiten.

### **§ 2 Datenaufnahme**

Die Gliedkirchen liefern durch ihre zentralen Stellen (§ 3 Nummer 1) die Daten zur erfolgten Änderung des Wohnsitzes an das gemeinsame Register im jeweils geltenden ZWIKIDA-Satzformat.

### **§ 3 Rechte**

Leserechte und das Recht auf Fortschreibung des gemeinsamen Registers haben im jeweils benötigten Umfang:

1. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zentral für kirchenmitgliedschaftsrechtliche oder melderechtliche Fragen zuständigen Mitarbeitenden in den Gliedkirchen,

2. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zuständigen Mitarbeitenden der im Auftrag der Gliedkirchen tätigen Rechenzentren und
3. die für die Betreuung des gemeinsamen Registers zuständigen Mitarbeitenden im Kirchenamt der EKD.

### **§ 4 Übernahme und Löschen der Daten**

(1) Sobald die Daten des Kirchenmitgliedes einer zuständigen kirchlichen Stelle zugeordnet werden können, wird der Datensatz dieser Stelle übermittelt und zugleich aus dem Register gelöscht.

(2) Wird festgestellt, dass ein Fall des vorübergehenden Wegzugs ins Ausland vorliegt, wird der Datensatz dem Auslandsregister übermittelt. Er unterliegt dann ausschließlich der Auslandsregisterverordnung.

(3) Im Übrigen werden die Daten zu den jeweiligen Kirchenmitgliedern

- a) 10 Jahre nach der Aufnahme in das Register oder
- b) bei nachweislich nicht oder nicht mehr bestehender Kirchenmitgliedschaft gelöscht.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

## **Neufassung der Satzung des Diakoniestationsverbandes Calw**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
Vom 17.10.2022

GZ Calw Diak.stat.verband 34.1-07-09-V05/8.1

Die Satzung des Diakoniestationsverbandes Calw vom 1. Januar 1993 wurde durch die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2020 und 7. Dezember 2021 neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 2022 genehmigt und wird nachstehend bekannt gemacht.

W e r n e r

**Satzung des Diakoniestationsverbandes Calw**

Stand 07.12.2021

**Präambel**

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er wächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen“.

Zur Erfüllung dieser Grundbestimmung in § 1 des Diakoniegesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg und kraft der Beschlüsse ihrer Kirchengemeinderäte, des Kirchenbezirksausschusses, ihrer Gemeinderäte und ihrer Mitgliederversammlung bilden die unten Genannten einen Verband gemäß des kirchlichen Verbandsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Sie wollen in ihm ihre seitherige Kooperation ambulanter Dienste fortführen. Der Verband erhält folgende

**VERBANDSSATZUNG****§ 1****Mitglieder, Mitarbeitende Rechtsträger, Sitz und Zugehörigkeit**

(1.) Der Verband führt den Namen

**DIAKONIESTATIONSVERBAND CALW**

(im Folgenden: Verband genannt)

(2.) Der Verband hat seinen Sitz in Calw.

(3.) Angehörige des Verbandes sind

die Verbandsmitglieder (Ziffer 4.1)

die mitarbeitenden Rechtsträger (Ziffer 4.2)

(4.1) Verbandsmitglieder sind die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calw, die Evangelischen

Kirchengemeinden Altburg, Stammheim-Holzbronn, Igelsloch-Oberkollbach und Würzbach

(4.2) Mitarbeitende Rechtsträger sind die Große Kreisstadt Calw und die bürgerliche Gemeinde Oberreichenbach - im folgenden „Kommunen“ -, sowie der Evangelische Krankenpflegeverein Calw. e.V. – im folgenden „Krankenpflegeverein“.

(5.) Die Zugehörigkeit zum Verband kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Verbandsmitglieder bedürfen dazu der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nicht statt.

(6.) Der Verband kann mit anderen Trägern ambulanter Dienste Kooperationsverträge abschließen.

**§ 2****Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Verbands**

(1.) Aufgaben des Verbands:

(1.1) Für die Bewohner im Gebiet der Verbandsangehörigen ambulante Hilfen für die Kranken- und Altenpflege, für die Haus- und Familienpflege, sowie Nachbarschaftshilfe anzubieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Verband nimmt damit insbesondere die Aufgaben der Kommunen gemäß § 10 Abs. 5 BSHG, § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I wahr.

(1.2) Darüber hinaus kann er weitere ambulante diakonische Dienste anbieten und koordinieren.

(2.) Der Verband betreibt dazu eine zentrale Einrichtung mit der Bezeichnung „**DIAKONIESTATION CALW**“ und stellt hierzu das benötigte Leitungs-, Pflege- und Verwaltungspersonal an.

(3.1) In besonderen Fällen kann die Haus- und Familienpflege auch außerhalb des Verbandsgebietes angeboten werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form zustimmen.

(3.2) Erholungssuchende und Gäste können, soweit sie sich im Verbandsgebiet aufhalten, auf deren Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots versorgt werden.

### § 3 Diakonischer Auftrag

- (1.) Der diakonische Auftrag wird vom Diakoniestationsverband Calw als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen. Mit der Diakoniestation will er die Weisung Jesu Christi zur Verkündigung und zum diakonischen Handeln erfüllen. Er macht in seinem Bereich sich zur Aufgabe, die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und die Belange der Diakonie zu vertreten.
- (2.) Der Verband ist über die Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.
- (3.) Der Verband unterstützt die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden in seinem Arbeitsgebiet.

### § 4 Organe des Verbands

- (1.) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2.) Die Organe des Verbands sind an die Verfahrensregelungen des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden.
- (3.) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung, der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1.1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsangehörigen.

Sie setzt sich zusammen aus:

8 Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden, und zwar:

3 Vertreter/-innen der Gesamtkirchengemeinde Calw (mit Heumaden, Wimberg – Alzenberg und Hirsau)

2 Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinde Stammheim-Holzbronn, und je 1 Vertreter/in der evang. Kirchengemeinden Altburg, Igelsloch/Oberkollbach und Würzbach,

und weiteren 7 Vertreter/innen mitarbeitender Rechtsträger, und zwar

4 Vertreter/innen der Großen Kreisstadt Calw,

2 Vertreter/innen der Gemeinde Oberreichenbach

1 Vertreter/in des Evangelischen Krankenpflegevereins Calw e.V.

- (1.2) Die evangelischen Kirchengemeinden wählen ihre Vertreter (innen) aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte.

- (1.3) Geschäftsführung, Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe werden eingeladen und können an der Sitzung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

- (1.4) Krankenpflegevereine und Krankenpflegefördervereine ohne eigene Rechtsfähigkeit werden durch ihre Kirchengemeinden vertreten.

- (2.1) Jeder Verbandsangehörige hat so viel Stimmen in der Verbandsversammlung, wie er Vertreter(innen) entsendet. Bei Verhinderung eine(s) (r) Vertreters(in) ist Stellvertretung möglich. Der (die) Stellvertreter(in) wird von dem Verbandsangehörigen dem Verband genannt.

- (2.2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) vorzeitig aus, benennt dessen Verbandsangehöriger für den Rest der Amtszeit dem Verband eine(n) Nachfolger(in).

### 3. Aufgaben der Verbandsversammlung

- (3.1) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands nach Maßgabe des kirchlichen Verbandsgesetzes.<sup>1</sup>

- (3.2) Sie beschließt die Grundsätze und Schwerpunkte der Verbandsarbeit.

- (3.3) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Verbandsvorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt sie alsbald Nachwahlen vor.

<sup>1</sup> Siehe § 6 Kirchliches Verbandsgesetz

- (3.4) Sie beschließt den Haushalts- und Wirtschaftsplan und stellt die Jahresrechnung fest. Sie beschließt Art und Höhe der Leistungsentgelte.
- (3.5) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und beschließt nach Erledigung der Bemerkungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamtes über dessen Entlastung.
- (3.6) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung über den Ausschluss von mitarbeitenden Rechtsträgern, sowie über die Mitarbeit von Kirchengemeinden oder anderen Rechtsträgern ohne Stimmrecht in der Verbandsversammlung und über den Abschluss von Kooperationsverträgen.
- (3.7) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung über Veränderung des Verbandsgebietes (§ 2 Ziff. 1.1) oder die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Ziff. 1.2). Über die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten s. § 10 Ziff. 2.2.
- (4.1) Die Verbandsversammlung kann Personen weiterer Einrichtungen als Berater dazu wählen. Außerdem können Vertreter(innen) der Kooperationspartner als Berater(in) eingeladen werden. Der Geschäftsführer(in) nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4.2) Ein(e) Vertreter(in) der kirchlichen Verwaltungsstelle Calw wird zur Verbandsversammlung eingeladen und kann an ihr teilnehmen.
- (5.) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (6.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter(innen) mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.<sup>2</sup>

## § 6

### Verbandsvorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem (der) Verbandsvorsitzenden und seinem(r)/ihrem Stellvertreter(in) sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Von

den 4 weiteren Mitgliedern sollen 2 Vertreter(innen) der Kommunen sein. Die Geschäftsführung nimmt beratend teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt. Pflegedienstleitung und Einsatzleitung nehmen auf Einladung des/der Vorsitzenden beratend teil

- (2.) Verbandsvorsitzende(r) soll eine/r der Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates Calw sein. Mit deren Einverständnis kann der Verbandsvorsitz von einem/einer anderen Vertreter/in einer der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Der/die Stellvertreter/in soll ein/e Vertreter/in eines mitarbeitenden Rechtsträgers sein. Ist unter den Mitgliedern des Vorstandes kein Pfarrer/keine Pfarrerin, so wird ein(e) Pfarrer/eine Pfarrerin einer der beteiligten Kirchengemeinden als beratendes Mitglied hinzugezogen.

### (3.) Aufgaben des Vorstands:

- (3.1) Der / Die Vorsitzende und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) vertritt den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und leitet verantwortlich den Verband im Rahmen der geltenden Regelungen und der Verbandsbeschlüsse.
- (3.2) Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, einschließlich der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes. Er nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Verbandes wahr, unbeschadet der Verantwortung der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Der Vorstand kann die Personalangelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Die unmittelbare Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich wird von der Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung wahrgenommen.
- (3.3) Er legt die Organisation und die Geschäftsordnung für die Leitungskräfte und die Geschäftsstelle sowie den Vorstand fest.
- (3.4) Im Vorstand werden die Entscheidungsgegenstände der Verbandsversammlung, insbesondere der Wirtschafts- und Stellenplan, die Leistungsentgelte und die Jahresrechnung vorberaten.
- (3.5) Er arbeitet in Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderer Institutionen mit oder benennt Vertreter(innen) hierfür.
- (3.6) Er verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, außer es ist anders geregelt.

- (3.7) Er berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Pflegedienst- und Einsatzleitung, und kann dem (der) Geschäftsführer (in) im Rahmen seiner Befugnisse Vollmachten erteilen.
- (3.8) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und lädt dazu ein.
- (4.) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden anstelle dieser Gremien. Diese sind unverzüglich hierüber zu informieren.

## § 7

### Geschäftsführung, Leitungsaufgaben

- (1.) Die Diakoniestation hat eine Geschäftsstelle, die von einem(r) Geschäftsführer(in) geleitet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Calw.
- (2.) Der (die) Geschäftsführer (in) steht der Geschäftsstelle vor, ist zuständig und verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere für das Rechnungswesen.
- (3.) Den pflegerischen und sozialen Diensten stehen die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung vor.

## § 8

### Finanzierung

- (1.) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der pflegerischen und sozialen Dienste der Diakoniestation Entgelte nach einem Entgeltverzeichnis.
- (2.) Soweit die Entgelte, die Zuweisungen des Landes, des Kreises, der Krankenpflegefördervereine und Dritter sowie die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Angehörigen und Kooperationspartnern eine Umlage. Dabei wird der ungedeckte Finanzbedarf zu zwei Dritteln von den bürgerlichen Gemeinden und zu einem Drittel von den Kirchengemeinden und Kooperationspartnern getragen. Opfer sind, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.
- (2.2) Soweit der Verband den Stellenplan gegenüber dem Vorjahr erweitert oder Investitionen mit Einzelbeträgen, ab 20 Tsd € tätigt oder Änderungen nach § 6 Ziff. 3.7 vornimmt, werden die

Mehrkosten hierfür nur dann in den Abmangelanteil der bürgerlichen Gemeinden eingerechnet, wenn diese der Maßnahme zugestimmt haben

- (2.3) Über die Zuweisungen aus den Krankenpflegefördervereinen und Krankenpflegevereinen wird mit diesen eine besondere Vereinbarung getroffen.
- (3.) Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt, und zwar nach dem Stand vom 30.6. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Der Anteil der Kirchengemeinden wird im Verhältnis nach der für das Geschäftsjahr maßgebenden Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
- (4.) Der Verband kann nach Maßgabe des Haushalts- und Wirtschaftsplanes Vorauszahlungen auf die Umlage erheben. Umlage und Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Anforderung zu bezahlen.
- (5.) Verbandsangehörige haben das Recht, in die Rechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.
- (6.) Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg geprüft.

## § 9

### Überleitungsbestimmungen

- (1.) Der Diakoniastationsverband übernimmt mit Inkrafttreten der Satzung folgende Dienste der Gesamtkirchengemeinde Calw und ihrer seitherigen Kooperationspartner:
- (1.1) Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe von der Evang. Kirchengemeinde Altburg.
- (1.2) Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe von der Evang. Kirchengemeinde Hirsau.
- (1.3) Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe der Evang. Kirchengemeinden Holzbronn und Stammheim.
- (1.4) Nachbarschaftshilfe von der Evang. Kirchengemeinde Stammheim.
- (1.5) Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe von der Evang. Kirchengemeinde Würzbach.
- (1.6) Krankenpflege und Nachbarschaftshilfe von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Calw.

- (1.7) Krankenpflege und Haus- und Familienpflege (Nachbarschaftshilfe) vom Evang. Kirchenbezirk Calw.
- (1.8) Der Diakoniestationsverband tritt an Stelle der Evang. Gesamtkirchengemeinde Calw in den Kooperationsvertrag mit der Kath. Kirchengemeinde St. Josef Calw ein. Die Bestimmungen nach Ziff. 3 – 5 gelten für sie nicht.
- (2.) Mit Inkrafttreten der Satzung überträgt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Calw die seitherigen Aufgaben der Trägerschaft an den Diakoniestationsverband.
- (3.) Der Diakoniestationsverband ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Satzung die bei der Gesamtkirchengemeinde Calw und den seitherigen Kooperationspartnern angestellten Mitarbeiter(innen) zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Gesamtkirchengemeinde Calw und die seitherigen Kooperationspartner verpflichten sich auf einen Wechsel der Mitarbeiter(innen) zum Diakoniestationsverband hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zu geben. Für Mitarbeiter(innen), die nicht zum Diakoniestationsverband wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.
- (4.) Die Gesamtkirchengemeinde Calw und die seitherigen Kooperationspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch des übernommenen Dienstes waren, auf den Diakoniestationsverband. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.
- (5.) Die Räume, die bisher von der Gesamtkirchengemeinde Calw und ihren seitherigen Kooperationspartnern für die in § 2 Ziff. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden dem Diakoniestationsverband zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

### § 10 Auflösung des Verbands

- (1.) Bei einer Auflösung des Verbandes werden alle Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbandes beglichen, soweit dieses dafür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, werden die Verbindlichkeiten von den Verbandsangehörigen entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen übernom-

men. Sie bleiben für die Abwicklung solcher Verbindlichkeiten, die nur einheitlich erfüllt werden können, auch über die Auflösung des Verbandes hinaus Gesamtschuldner.

- (2.) Soweit nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten noch Verbandsvermögen vorhanden ist, haben die mitarbeitenden Rechtsträger entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen einen anteiligen Ausgleichsanspruch hieran. Dem Ausgleichsanspruch werden die Neuinvestitionen der letzten 15 Jahre im Bereich des beweglichen Vermögens und der letzten 30 Jahre im Bereich des unbeweglichen Vermögens zum Zeitwert bei der Auflösung des Verbands zugrunde gelegt. Im Übrigen fällt das Verbandsvermögen den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen zu.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung und Bekanntgabe in Kraft.

Unterschriften der Verbandsangehörigen

---

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Calw

---

Evangelische Kirchengemeinde Stammheim-Holzbronn

---

Evangelische Kirchengemeinde Altburg

---

Evangelische Kirchengemeinde Igelsloch-Oberkollbach

---

Evangelische Kirchengemeinde Würzbach

---

Große Kreisstadt Calw

---

Gemeinde Oberreichenbach

---

Evangelischer Krankenpflegevereins Calw e.V.



# Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemein- den Bad Waldsee und Bad Wur- zach über die Bildung einer ge- meinschaftlichen Kirchenpflege

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
Vom 11.10.2022  
GZ Bad Wurzach 78.2-97-V02

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Wurzach hat der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Waldsee durch kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Verbandsgesetz die Aufgabe übertragen, eine gemeinschaftliche Kirchenpflege einzurichten und zu betreiben. Die kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12.10.2022 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

## Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangeli- schen Kirchengemeinden Bad Waldsee und Bad Wurzach über die Bildung einer gemeinschaft- lichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirch- liches Verbandsgesetz

### Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Waldsee und die Evangelische Kirchengemeinde Bad Wurzach wollen im Bereich der Kirchenpflege zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beteiligten Kirchengemeinden an, für die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wurzach und Bad Waldsee (-nachstehend „Trägerin“ genannt-) jeweils dieselbe Person zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger zu wählen.

Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sachlichen Mittel und Einrichtungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenpflege benötigt, werden von der Trägerin bereitgestellt.

Die Trägerin und die Evangelische Kirchengemeinde Bad Wurzach schließen dazu gemäß § 8 Kirchliches

Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

### § 1

#### Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Waldsee ist Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Sie stellt das erforderliche Personal an und sorgt für die Bereitstellung der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege notwendigen Einrichtungen und sachlichen Mittel.

(2) Die Aufgaben der gemeinschaftlichen Kirchenpflege ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung.

(3) Die Trägerin ist verpflichtet, die durch die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wurzach gewählte Kirchenpflegerin oder den gewählten Kirchenpfleger nach Absatz 1 für die gemeinsame Kirchenpflege anzustellen.

### § 2

#### Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Trägerin und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wurzach nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### § 3

#### Kassengemeinschaft und Kassenaufsicht

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden nach § 61 Absatz 3 Haushaltsordnung eine gemeinsame Kasse.

(2) Die Kassenaufsicht über die gemeinsame Kasse obliegt dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses der Trägerin nach § 4.

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die mit Kassenerführungsaufgaben betraut sind, wird eine Kassendienst-anweisung erstellt.

### § 4

#### Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird bei der Trägerin ein beschließender Ausschuss eingerichtet.

(2) Dem Ausschuss gehören eine oder einer der Vorsitzenden<sup>1</sup> der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wurzach sowie der Trägerin und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger mit Stimmrecht an. Die jeweiligen Kirchengemeinderatsvorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch die anderen Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der jeweiligen Kirchengemeinde vertreten.

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Er entscheidet über die Besetzung der Stellen in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege sowie über die Entlassung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Regelungen des § 1 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt. Die jeweilige Wahl und die Entlassung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wurzach sind hiervon ausgenommen.
2. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Kirchenpflege. Die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die Mitarbeitenden der gemeinschaftlichen Kirchenpflege nimmt die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses nimmt die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegenüber der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger wahr.
3. Er bereitet die Besetzung der Kirchenpflegerstellen vor und erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers für die Trägerin und die Kirchengemeinde Bad Wurzach.
4. Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates der Trägerin bleibt hiervon unberührt.
5. Er bewirtschaftet die Mittel, die über den Sonderhaushaltsplan bereitgestellt werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in den beteiligten Kirchengemeinden hat die gemeinschaftliche Kirchenpflege zu besorgen. Im Blick auf die Verwaltung und Unterhaltung von baulichen Einrichtungen, die die gemeinschaftliche Kirchenpflege nutzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Ortsatzung der Trägerin.

6. Er entscheidet über eine Kassendienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.
7. Er erlässt für die gemeinschaftliche Kirchenpflege eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Finanzierung der Leistungen der Trägerin

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt und eine gesonderte Rechnung geführt. Die Unterhaltung und Verwaltung von Baulichkeiten erfolgt über den Haushaltsplan der Trägerin. Über den Sonderhaushaltsplan wird ein Kostenersatz in Höhe des Aufwandes für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Baulichkeiten zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verteilung des anfallenden Personal- und Sachaufwands der gemeinschaftlichen Kirchenpflege auf die beteiligten Kirchengemeinden liegt als Maßstab eine Berechnung der auf diese Kirchengemeinden entfallenden Stellenanteile zugrunde. Diese sind aufgrund möglichst objektiver Maßstäbe (Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme und Bewertung aufgrund der Empfehlungen der Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e. V.) festzustellen und regelmäßig zu überprüfen.

## § 6

### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

## § 7

### Kündigung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch die Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wurzach ist nur auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Bei der Kündigung durch eine der Kirchengemeinden besteht die Vereinbarung zwischen der Trägerin und der übrigen Kirchengemeinde fort.

<sup>1</sup> Welche oder welcher Vorsitzende dies im Einzelfall ist, entscheidet sich nach der Zuständigkeitsabgrenzung, die die beiden Vorsitzenden nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung zu treffen haben.

(3) Eine Kündigung durch die Trägerin ist zum Ende der Wahlperiode der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers möglich oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich eine der Kirchengemeinden bereit erklärt, in das Anstellungsverhältnis mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger einzutreten.

(4) Ist es der Trägerin innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung auch gegenüber der kündigenden Kirchengemeinde so lange wirksam, bis die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt sind. Die Trägerin und die Kirchengemeinde sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der Genehmigung der Kündigung durch den Oberkirchenrat einzuleiten.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Evangelische Kirchengemeinde Bad Waldsee („Trägerin“)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Evangelische Kirchengemeinde Bad Wurzach

**Dienstnachrichten**



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]





**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25